

Wie bekomme ich eine Anerkennung auf eine Schwerbehinderung?

➤ Die Schwerbehinderung

Liegt bei Ihnen oder einer Ihnen nahestehenden Person eine Schwerbehinderung vor? Mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 können Sie einen Schwerbehindertenausweis erhalten. Mit diesem Ausweis haben Sie Anspruch auf etliche Vergünstigungen, beispielsweise ermäßigte oder kostenlose Bus- und Bahnfahrten, Mitnahme von Begleitpersonen sowie Steuererleichterungen.

➔ Darauf kommt es an.

Eine Behinderung liegt vor, wenn die körperliche, geistige oder seelische Gesundheit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben beeinträchtigt ist. Die Auswirkung der Beeinträchtigung wird als Grad der Behinderung bezeichnet. Dieser kann zwischen 20 und 100 liegen. Als schwerbehindert gilt, wer einen Grad der Behinderung von 50 und mehr hat.



Als Inhaber*in eines Schwerbehindertenausweises müssen Sie Ihren **Wohnsitz in Deutschland** haben oder sich überwiegend hier aufhalten. Der Ausweis ist bundesweit gültig.

Bestimmte Beeinträchtigungen werden zusätzlich mit einem besonderen Merkzeichen auf dem Ausweis eingetragen. Diese berechtigen Sie verschiedene Vorteile zu nutzen.

GI	gehörlos	aG	außergewöhnlich gehbehindert	H	Hilflosigkeit
BI	blind	RF	Ermäßigung der Rundfunkgebührenpflicht		
B	Notwendigkeit ständiger Begleitung	G	erheblich gehbehindert	TBI	taubblind

➔ Was steht mir zu?

Welche Vergünstigungen Ihnen zustehen, erfahren Sie bei der zuständigen Landesbehörde (in der Regel das Versorgungsamt). Beispielsweise handelt es sich um Steuervergünstigungen, Versicherungsmäßigungen, Kündigungsschutz oder Zusatzurlaub.

Haben Sie möglicherweise eine außergewöhnliche Gehbehinderung (Merkzeichen aG), dann gibt es einen Anspruch auf eine Parkgenehmigung, mit der Sie auf ausgewiesenen Plätzen (Rollstuhlsymbol) parken können. Diese außergewöhnliche Gehbehinderung kann verursacht sein durch eine Erkrankung des Skelettsystems, eine neurologische Erkrankung (wie Multiple Sklerose, Morbus Parkinson) oder auch durch eine Herzschwäche. Auf Parkplätzen mit Parkscheinautomaten können Sie Ihr Auto kostenlos abstellen. Die Vergabe der Parkausweise wird von Ihren zuständigen Straßenverkehrsbehörden geregelt. Diese informieren Sie über die verschiedenen Parkkarten.

Ist ein Fahrzeug auf Sie zugelassen, so können Sie auch eine Befreiung der Kraftfahrzeugsteuer beantragen.



Auch Menschen mit einem GdB von mindestens 30 (unter 50) erhalten Vergünstigungen, wie zum Beispiel eine Steuererleichterung. Fragen Sie beim zuständigen Amt nach, welche Bescheinigungen Sie benötigen, um die Vergünstigungen zu bekommen.

→ Was muss ich tun?

Der Schwerbehindertenausweis muss beantragt werden. Die zuständige Stelle ist das Versorgungsamt, in manchen Fällen auch die Kommunalverwaltung. Für den Antrag genügt ein formloses Schreiben. Das Amt sendet Ihnen ein Antragsformular zu, das ausgefüllt zurückgesendet werden muss. Das Formular erhalten Sie auch bei den örtlichen Fürsorgestellen, Sozialämtern, Sozialdiensten der Krankenhäuser, Bürgerbüros und Behindertenverbänden.



Manche Ämter bieten die Möglichkeit an, den Antrag online auszufüllen und abzuschicken.

Mit dem Antrag sollten Sie alle wichtigen ärztlichen Unterlagen (der letzten zwei bis drei Jahre) einreichen, die Ihre Behinderung belegen. Das sind Befunde von behandelnden Ärzt*innen, Krankenhaus- und Kurentlassungsberichte sowie Pflegegutachten der Pflegekasse. Auch Gutachten der Rentenversicherung wegen einer Erwerbsminderung gehören dazu. Ebenso kann sich das Versorgungsamt Informationen oder Befunde von behandelnden Ärzt*innen einholen. Die medizinische Prüfung wird anhand der vorliegenden Informationen und Befunde vorgenommen. In der Regel dauert es mehrere Monate, bis Sie Ihren Bescheid erhalten.



Üblicherweise liegt der Beginn der Feststellung einer Schwerbehinderung nicht vor dem Datum des Antragseingangs bei der Behörde. „**Rückwirkende Anerkennung**“ bedeutet, die Schwerbehinderung ab einem Zeitpunkt feststellen zu lassen, der vor dem Datum des Antragseingangs liegt. Dies sollte auf dem ersten Antrag vermerkt werden.



Wenn Sie schon einen Schwerbehindertenausweis haben und Ihre festgestellte Behinderung sich verschlimmert hat oder eine weitere Behinderung aufgetreten ist, dann können Sie eine **Neufeststellung** beantragen. Dazu verwenden Sie das gleiche Antragsformular und geben das **Geschäftszeichen** des letzten Bescheides an.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage
www.awo-pflegeberatung.de

Gerne beraten wir Sie telefonisch unter **0800 60 70 110** oder
online www.awo-pflegeberatung.de

Selbstverständlich stehen wir auch für eine
individuelle Pflegeberatung vor Ort zur Verfügung.



awo-pflegeberatung.de

Stand: 1. März 2021

Die Informationen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Die Angaben sind ohne Gewähr von Richtigkeit und Vollständigkeit.